

399 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

5. 2. 1958.

Regierungsvorlage.

**Bundesverfassungsgesetz vom
womit die Vermögensverfallsamnestie,
BGBl. Nr. 155/1956, ergänzt wird (1. Ver-
mögensverfallsamnestienovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Vermögensverfallsamnestie wird abgeändert wie folgt:

Dem § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, wird folgender Satz angefügt:

„Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Person, deren Vermögen für verfallen erklärt worden ist, in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat.“

Artikel II.

1. Ist verfallenes Vermögen auf Grund der Vermögensverfallsamnestie in der Fassung des vorstehenden Artikels zu erstatten, aber entweder noch kein Antrag auf Erstattung gestellt oder der Erstattungsantrag auf Grund des § 6

Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie in der bisherigen Fassung abgewiesen worden, so kann binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes beim zuständigen Gericht Antrag auf Erstattung gestellt werden.

2. Hat das Gericht rechtskräftig auf Erstattung eines solchen verfallenen Vermögens erkannt, ist jedoch dieses Vermögen von der Verwertungsstelle (§ 20 Abs. 3 Vermögensverfallsgesetz, BGBl. Nr. 213/1947) auf Grund des § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie nicht herausgegeben worden, so ist die Herausgabe nunmehr innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 der Vermögensverfallsamnestie vorzunehmen. Auf Herausgabe des zu erstattenden Vermögens kann frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes geklagt werden.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz und für Finanzen je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach den Bestimmungen des § 6 Z. 2 des BVG. vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 155/1956 (Vermögensverfallsamnestie), im Zusammenhalt mit §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165 (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), sind Vermögenswerte von Verurteilten, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, von der Erstattung beziehungsweise Rückübertragung des verfallenen Vermögens ausgenommen.

Als deutsche physische Personen sind gemäß § 2 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes solche anzusehen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und diese nicht infolge einer vom Deutschen Reich zwischen 1938 und 1945 angeordneten Sammel-einbürgerung oder im Zuge einer Umsiedlungsaktion erworben haben.

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie ersichtlich ist, hätte das Fehlen dieser Einschränkung insofern zu einer unterschiedlichen Behandlung ehemaliger Eigentümer deutscher Vermögenswerte geführt, als ein zu Vermögensverfall Verurteilter nach den Bestimmungen der Vermögensverfallsamnestie sein Vermögen erstattet bekommen hätte, während bei einem nichtverurteilten ehemaligen Eigentümer deutscher Vermögenswerte eine Übertragung seines gemäß Art. 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangenen Vermögens im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vermögensverfallsamnestie nicht erfolgen konnte. Durch die Ausnahmebestimmung des § 6 Z. 2 sollte sohin eine Besserstellung des verurteilten deutschen Eigentümers vermieden werden.

Durch den am 15. Juni 1957 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen unterzeichneten Vertrag ergibt sich nun insofern eine neue Rechtslage, als das sogenannte „kleine deutsche Eigentum“ an deutsche Staatsangehörige zurückübertragen werden soll. Diese Rückübertragung hat jedoch die beiderseitige Ratifikation des obangeführten Vertragswerkes und dessen Inkrafttreten nach Ablauf der einmonatigen Frist gemäß Art. 120 des zitierten Vertrages zur Voraussetzung.

Daraus ergibt sich, daß die in den Erläuternden Bemerkungen zur Vermögensverfallsamnestie enthaltenen obangeführten Ausführungen, mit denen seinerzeit die Notwendigkeit der Statuierung des Ausnahmetatbestandes begründet worden ist, nach wie vor so lange volle Berechtigung haben, bis eben der zitierte Vertrag in Kraft tritt. Erst in diesem Zeitpunkt wird eine umfassende Revision des Erstattungsverbotes des § 6 Z. 2 in Erwägung gezogen werden können.

Hingegen erscheint die Beibehaltung des Erstattungsverbotes nach § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie gegenüber solchen deutschen Staatsangehörigen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, insbesondere im Hinblick auf § 12 des inzwischen in Kraft getretenen 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, nicht mehr gerechtfertigt. Tatsächlich stand nämlich der Herausgabe verfallenen Vermögens auch solcher Personen bisher § 6 Z. 2 entgegen, weil die Über-eignung im Sinne des § 12 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes den Übergang des Eigentumsrechtes auf die Republik Österreich zur Voraussetzung hat, so daß der Ausnahmetatbestand nach § 6 Z. 2 Vermögensverfallsamnestie in derartigen Fällen jedenfalls gegeben erscheint, wobei allerdings zu bemerken ist, daß Rechtsprechung und Verwaltungspraxis in dieser Frage bisher nicht einheitlich waren. Durch den Wegfall des Erstattungsverbotes im vorerwähnten Rahmen soll nunmehr die Herausgabe des Verfallsvermögens an diesen Personenkreis ermöglicht werden.

Zu Art. I:

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird ausdrücklich festgehalten, daß die Vorlage nur für jene Fälle Vorsorge trifft, in denen die Person, deren Vermögen für verfallen erklärt worden ist, in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat. Hingegen behält in jenen Fällen, in denen die Person, deren Vermögen für verfallen erklärt wurde, spätestens am 27. Juli 1955, ohne die österreichische Staatsbür-

gerschaft erworben zu haben, gestorben ist, jedoch Erben hinterlassen hat, die spätestens am 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, der Ausnahmetatbestand des § 6 Z. 2 nach wie vor Geltung. Hiefür waren folgende Erwägungen maßgebend: Das Problem wäre einfach zu regeln, wenn nur ein einziger Erbe oder nur Erben in Frage kämen, die alle die österreichische Staatsbürgerschaft spätestens am 27. Juli 1955 erworben haben. Wenn aber nur einer oder einzelne der mehreren Erben spätestens am genannten Stichtag Österreicher geworden wären, ergäbe sich schon die Frage, ob nun das ganze Vermögen zu erstatten ist, und zwar an alle Erben, oder nur jene Anteile zu erstatten sind, die den zu Österreichern gewordenen Erben zukämen, wenn über das Verfallsvermögen eine Abhandlung durchgeführt worden wäre. Im letzteren Falle ergäben sich nämlich große Schwierigkeiten materiell- und verfahrensrechtlicher Art bezüglich der Verlassenschaftsabhandlung. Hätte etwa eine Verlassenschaftsabhandlung nicht stattgefunden und wäre die inländische Abhandlungsgerechtheit gegeben, dann müßte zwar über das ganze Vermögen des Erblassers abgehandelt und eine dementsprechende Fiktion geschaffen werden, durch die Einantwortung dürfte aber nur dem zum Österreicher gewordenen Erben ein Anspruch auf Erstattung eingeräumt werden. Hiebei ist noch nicht der Schwierigkeiten gedacht, die sich bei Vermächtnissen ergeben würden, zum Beispiel, wenn sich etwa die bestimmten Vermächtnisgegenstände in dem Verfallsvermögen befinden oder der Erblasser ein Gattungsvermächtnis verfügt hat und nur der oder die Vermächtnisnehmer — und nicht die Erben — bis zum 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

Vor ähnliche Probleme sah man sich anlässlich der Abfassung der Art. 4 und 5 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1957 gestellt. Sie konnten nur durch eine umfassende Regelung, wie sie in den ebengenannten Art. 4 und 5 enthalten ist, gemeistert werden. Eine ebenso umfassende Regelung müßte bezüglich

der Erben und Vermächtnisnehmer notwendigerweise auch in die gegenständliche Vorlage eingebaut werden. Dies würde jedoch über deren Rahmen weit hinausgehen, zumal es sich nur um wenige Einzelfälle handelt, die im Falle einer späteren gänzlichen Aufhebung der Ausnahmebestimmung ohne weiteres eine Lösung im Sinne des § 4 Vermögensverfallsamnestie finden würden. Ein echtes Bedürfnis für eine legislative Behandlung dieses Problems besteht also derzeit wohl nicht.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält Fristenbestimmungen, die sich aus Art. I zwangsläufig ergeben. Hiebei ist zu unterscheiden zwischen den Fällen, in denen noch kein Erstattungsantrag gestellt oder ein solcher wegen des Erstattungsverbot in der bisherigen Fassung gerichtlicherseits abgewiesen worden ist, und jenen, in denen bereits rechtskräftige Erstattungsbeschlüsse vorliegen, die Herausgabe des Verfallsvermögens auf Grund des § 6 Z. 2 in der alten Fassung jedoch verweigert worden ist.

Mit Rücksicht darauf, daß die in § 3 Abs. 6 der Vermögensverfallsamnestie für die Einbringung von Erstattungsanträgen vorgesehene Frist bereits am 30. Juli 1957 abgelaufen ist, muß den den beiden ersten Gruppen zugehörigen Personen notwendigerweise eine neue Frist für die Stellung von Erstattungsanträgen eingeräumt werden. Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, daß sich in diesen Fällen an der dem Bund in § 5 Z. 8 Vermögensverfallsamnestie für die Herausgabe des zu erstattenden Vermögens gesetzten, mit der Rechtskraft des Erstattungsbeschlusses beginnenden einjährigen Frist nichts ändert. Hingegen mußte in Z. 2 der Beginn der Herausgabefrist neu angesetzt werden, weil der Verwertungsstelle in den Fällen, in denen bereits rechtskräftige Erstattungsbeschlüsse vorliegen, die Herausgabe des Verfallsvermögens auf Grund des § 6 Z. 2 in der alten Fassung jedoch verweigert worden ist, die Möglichkeit offengehalten werden muß, das in § 5 Z. 1 und 2 vorgeschriebene Verfahren abzuwickeln.